



Gesetz zum Umgang mit Konsum-Cannabis (KCanG)

Ziele des Gesetzes:

Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Gesetz,

- den illegalen Cannabis-Markt einzudämmen,
- die Qualität von Cannabis zu kontrollieren,
- die Weitergabe von verunreinigten Substanzen zu verhindern und damit zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen,
- mehr für Aufklärung und Prävention zu tun
- und den Kinder- und Jugendschutz zu stärken.

Wichtigste Regelungen:

Seit dem **1. April 2024** ist in Deutschland der **Besitz von Cannabis**

– unter Beachtung konkreter Rahmenbedingungen – **für Erwachsene legal.**

Ab dem **1. Juli 2024** erhalten Anbauvereinigungen die Möglichkeit,

– unter Beachtung konkreter Rahmenbedingungen –

Cannabis anzubauen.

Überprüfung des Gesetzes hinsichtlich Auswirkungen:

Bereits 18 Monate nach Inkrafttreten soll ein erster Prüfbericht vorgelegt werden, der die Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendschutz im ersten Jahr, einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten Jugendlichen betrachtet.

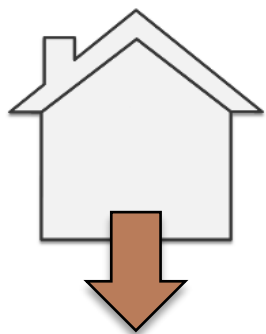


Wichtigste Regelungen zum Besitz von Cannabis

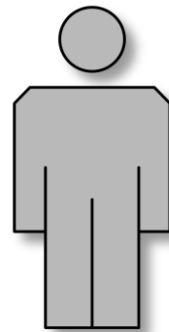
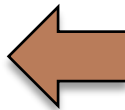


Achtung: Grundsätzlich ist es weiter **verboten**, Cannabis u.a. zu besitzen, anzubauen, herzustellen oder zu erwerben oder entgegenzunehmen (§ 2 Abs. 1).

Von diesem generellen Verbot gibt es folgende Ausnahmen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:



am Wohnsitz/
gewöhnlicher
Aufenthalt



unterwegs/draußen
bei Freunden etc.

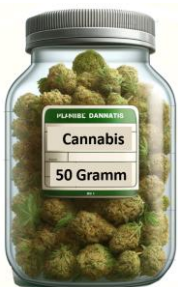


Besitz von
**bis zu 3
Pflanzen**

**Nur
Erwachsene
(ab 18 Jahre)
Besitz zum
Eigenkonsum**



**Besitz bis zu
25 Gramm**



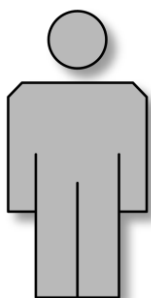
und
**bis zu
50 Gramm**



Strafbarer Besitz

gültig für Erwachsene wie auch Jugendliche

Der Besitz von mehr als 30 Gramm Cannabis bzw. 60 Gramm Cannabis stellt ein Vergehen dar, das mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet wird.



Strafbar: Über 30 Gramm

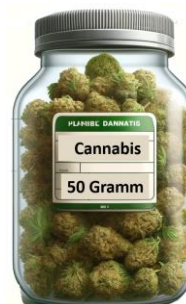
Besitz über 25 bis zu 30 Gramm
wird als Ordnungswidrigkeit bestraft

Ordnungswidrigkeit: bis zu 30.000 €

Strafbare Handlung: bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe



Strafbar: mehr als 3 Pflanzen



Strafbar über 60 Gramm

Besitz über 50 bis zu 60 Gramm
wird als Ordnungswidrigkeit bestraft



Kinder & Jugendliche schützen!

Hier ist Kiffen verboten:

Der Konsum von Cannabis **in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen** ist **verboten**.



Der Konsum ist auch **an folgenden Orten verboten**:



- in Schulen und auf Kinderspielplätzen
- in Kinder- und Jugendeinrichtungen
- in öffentlich zugänglichen Sportstätten

sowie in Sichtweite dieser Orte
oder mit Abstand von 100 Metern.



Der Kiffen ist auch **in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr verboten!**



7:00



20:00

Und überall dort, wo bereits das normale Rauchen verboten war und ist.



Privater Anbau von Cannabis



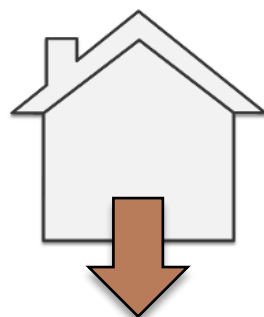
Achtung: Grundsätzlich ist es weiter **verboten**, Cannabis u.a. zu erwerben, anzubauen, herzustellen oder für den direkten Konsum an Dritte abzugeben (§ 2 Abs. 1).

Von diesem generellen Verbot gibt es folgende Ausnahme für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

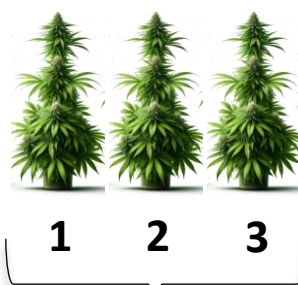
Nur Erwachsene

(ab 18 Jahre)

am Wohnsitz/
gewöhnlicher Aufenthalt



gleichzeitiger Anbau von
bis zu 3 Pflanzen



Besitz/Lagerung von
bis zu 50 Gramm



... zum Eigenkonsum!

Wichtig: Keine Weitergabe der häuslichen Cannabis-Produkte an Dritte, auch nicht bei einem Anbau-Überschuss. Ein möglicher Zugriff durch Kinder, Jugendliche und Dritte ist zuverlässig zu verhindern.



4 Pflanzen oder mehr →
Strafbar!



**Anbau-Ertrag bzw. Lagerung von
mehr als 50 Gramm** Strafbar!



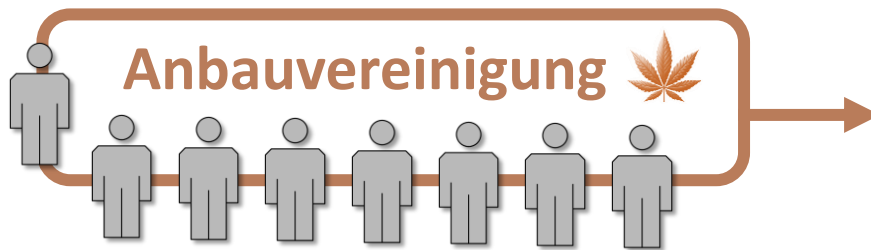


Anbauvereinigungen



Achtung: Grundsätzlich ist es weiter **verboten**, Cannabis u.a. zu besitzen, anzubauen, herzustellen oder für den direkten Konsum an Dritte abzugeben (§ 2 Abs. 1).

Von diesem generellen Verbot gibt es seit den 1. Juli 2024 **Ausnahmen für Anbauvereinigungen**, die – nach Genehmigung der zuständigen Behörde – gemeinschaftlich und nicht-gewerblich Cannabis für den Eigenkonsum anbauen.



Anbau zur Deckung des Eigenkonsums
durch die Mitglieder



Weitergabe nur durch die Mitglieder
an die Mitglieder der Anbauvereinigung



**25 Gr. pro Tag
und max. 50 Gramm
pro Monat**



- **Maximal 500 Mitglieder**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Mitgliedschaft ist nur in **einer** Anbauvereinigung zulässig – nicht in mehreren gleichzeitig
- **Erlaubnis** zum Anbau wird **auf Antrag** erteilt
Wichtig: erst nach der Genehmigung ist der Anbau zulässig

- Weitergabe **ausschließlich an Mitglieder**
- **Kein Verkauf** oder Weitergabe an Dritte, auch nicht bei einem Anbau-Überschuss
- Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten **höchstens 25 Gramm je Tag und höchstens in Summe 50 Gramm im Monat**
- **Heranwachsende** Mitglieder (18, 19 und 20 Jahre alt) erhalten **im Monat höchstens 30 Gramm mit reduziertem THC-Gehalt** (max. 10 %)